

PFLICHT ZUM RÜCKSCHNITT:

Die Satzungen über die Reinigung öffentlicher Straßen der Ortsgemeinden / der Stadt verpflichten die Eigentümer zur Beseitigung von Überhang, sofern dieser

- den Verkehr behindert oder
- die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch Sichtbehinderung oder
- in anderer Weise beeinträchtigen kann.

Die Straßenbaubehörden können nach dem Landesstraßengesetz auf Kosten der Eigentümer eine Fremdfirma beauftragen, sofern eine zeitlich gesetzte Frist nicht eingehalten wurde.

Für weitere Fragen zum Thema Baumfällung wenden Sie sich bitte unmittelbar an die zuständige Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Neuwied.

§ 39 ABS. 5 BNatSCHg (BUNDESNATURSCHUTZ-GESETZ):

Es ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom

1. März bis zum 30. September

abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Hintergrund ist der allgemeine Schutz wild lebender Tiere und dessen Lebensstätten. Befreiungen von dieser Vorschrift können nur in begründeten Einzelfällen beantragt und beurteilt werden.

ANZEIGE PER FORMULAR:

Zur Vereinfachung der Anzeigepflicht können Sie das entsprechende Formular auf der Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Unkel unter

www.vgvunkel.de

downloaden.

Dort finden Sie auch weitere Hinweise zur Verbrennung von Grünabfällen im Freien.

Ihre Ansprechpartnerin für Sie:

Verbrennung von Abfällen:

Frau Katrin Pfeiffer

Tel.: 02224 – 180614

Fax: 02224 – 1806714

e-mail: pfeiffer@vgvunkel.de

Heckenrückschnitt:

Herr Volker Diels

Tel.: 02224 – 180611

Fax: 02224 – 180618

e-mail: diels@vgvunkel.de



Verbrennen von Grünabfällen + Heckenrückschnitt in der Verbandsgemeinde Unkel

Eine Informationsbroschüre der
örtlichen Ordnungsbehörde



Verbandsgemeinde Unkel

Linzer Straße 4
53572 Unkel
Tel.: (02224) 1806-0
Fax: (02224) 1806-50
www.vgvunkel.de
info@vgvunkel.de



WANN SIND HECKENRÜCKSCHNITT UND BAUMFÄLLUNG ERLAUBT?

VERBRENNEN VON GRÜNABFÄLLEN IM FREIEN:

Seit dem Jahr 1974 gelten nach der Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen strenge gesetzliche Regelungen über die Verbrennung von pflanzlichen Abfällen im Freien.

Obwohl zahlreiche vorrangige Verwertungsmöglichkeiten (kostenlose Abfuhr nach Anmeldung per Entsorgungsscheck (siehe Abfuhrkalender) oder im Internet unter „www.abfall-nr.de“, Entsorgung über die Biotonne, Kompostierung auf dem Grundstück und Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen sowie den gemeindlichen Astsammelplätzen) bestehen, kommt es immer wieder vor, dass Grünabfälle einfach illegal verbrannt und ganze Wohngebiete „eingenebelt“ werden, was oftmals auch zu Einsätzen der Feuerwehr führt.



ERLAUBNIS NUR ALS AUSNAHME!

Das Verbrennen von Grünabfällen im Freien ist jedoch nur im Ausnahmefall erlaubt, wenn eine anderweitige Verwertung der Abfälle nicht möglich ist und weitere strenge Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Nur pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage anfallen, dürfen an Ort und Stelle verbrannt werden, soweit sie dem Boden aus landbaulichen Gründen oder wegen ihrer Beschaffenheit nicht zugeführt werden können. Dies bedeutet, dass pflanzliche Abfälle nicht von einem anderen Grundstück, bspw. aus dem Hausgarten, zu der Verbrennungsstelle transportiert werden dürfen! Eine Rückführung der Abfälle in den Boden (z.B. durch Mulchen oder Fräsen) muss ausgeschlossen sein!
2. Forstliche Abfälle dürfen nur verbrannt werden, soweit die Verbrennung aus forstwirtschaftlichen Gründen (z.B. Schädlingsbefall) erforderlich ist.
3. Innerhalb der bebauten Ortslage gilt ein grundsätzliches Verbrennungsverbot!
4. Das Verbrennen von nichtpflanzlichen Abfällen ist im Freien generell verboten und kann den Straftatbestand der umweltgefährdenden Abfallbeseitigung (§ 326 Strafgesetzbuch) erfüllen. Hierzu zählen z.B. Baustellenabfälle, Paletten, Bretter (auch unbehandelt) und Hausmüll aller Art. Auch das Verbrennen von Abfällen in einer sog. „Feuertonne“ ist grundsätzlich verboten!

WEITERE HINWEISE ZUR VERBRENNUNG:

Die Art und Weise (Mindestabstände zum Wald, zu öffentlichen Verkehrswegen und zu Gebäuden aller Art, Verbrennungszeiten etc.), wie pflanzliche Abfälle im Ausnahmefall verbrannt werden dürfen, ist in der Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen geregelt. Nach Möglichkeit sollte jedoch auf das Verbrennen von Grünabfällen zum Schutz der Umwelt und der Tierwelt ganz verzichtet werden.

Wer entgegen den oben genannten Regelungen unerlaubt Abfälle verbrennt, begeht eine Ordnungswidrigkeit und riskiert nicht nur eine **empfindliche Geldbuße**, sondern zudem einen **kostenpflichtigen Einsatz der Feuerwehr**.

HECKENRÜCKSCHNITT UND BAUMFÄLLUNG:

Regelmäßig gehen bei der Ordnungsverwaltung die Anfragen Bürgerinnen und Bürgern ein, wann und unter welchen Voraussetzungen z.B. Bäume gefällt und Hecken geschnitten werden dürfen. In diesem Zusammenhang wird auf folgendes hingewiesen:



SIE HABEN NOCH FRAGEN?
NEHMEN SIE EINFACH KONTAKT MIT UNS AUF!!